

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 17/10089

Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagement- gesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 17/10089 – abzulehnen;
- II. festzustellen,
 1. dass die Landesregierung mit der Veröffentlichung der Biberverordnung einen wichtigen Schritt unternommen hat, um Konflikte mit Bibern schnell und unbürokratisch zu lösen;
 2. dass die bereits bestehenden Allgemeinverfügungen zum Umgang mit der Saatkrähe hilfreich sind, aber noch nicht flächendeckend zum Einsatz kommen und daher in Summe noch nicht zielführend sind;
 3. dass die Landesregierung am 3. Februar 2026 die Land- und Stadtkreise erneut aufgefordert hat, vom Werkzeug der Allgemeinverfügung Gebrauch zu machen sowie eine landesweite Muster-Allgemeinverfügung zum Umgang mit Saatkrähen zur Verfügung gestellt hat;
- III. die Landesregierung zu ersuchen,
 1. das Bibermanagement mit der bereits veröffentlichten Biberverordnung sowie der Möglichkeit des Erlasses von Allgemeinverfügungen auf Ebene der Land- und Stadtkreise kontinuierlich weiterzuentwickeln;
 2. noch in dieser Legislaturperiode eine Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor und zur Beseitigung von Beeinträchtigungen durch die Saatkrähe (Saatkrähenverordnung) auf den Weg zu bringen.

4.2.2026

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Martin Hahn

Ausgegeben: 4.3.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Bericht

Der Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes – Drucksache 17/10089 in seiner 40. Sitzung am 4. Februar 2026 beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) sei bereits in erster Lesung in der 139. Plenarsitzung am 28. Januar 2026 beraten worden. Ferner habe es in der 39. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 21. Januar 2026 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf gegeben.

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz sei im November 2014 vom Landtag beschlossen worden. Die Fraktionen der FDP/DVP und der CDU hätten damals gegen das Gesetz gestimmt, inzwischen habe sich jedoch herausgestellt, dass das JWMG sinnvoll sei. Beim Wildtiermanagement handle es sich um ein wichtiges Thema. Nach seinem Dafürhalten sollten daher sämtliche Wildtiere in das JWMG aufgenommen werden.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion sehe vor, den Biber und die Saatkrähe in das JWMG aufzunehmen. Sowohl Cem Özdemir als auch Manuel Hagel hätten in der Öffentlichkeit kundgetan, dass sie die Aufnahme des Bibers und der Saatkrähe in das JWMG begrüßten. Aus diesem Grund sei es seines Erachtens eine reine Formsache, dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zuzustimmen. Er hoffe daher auf eine breite Unterstützung.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, nach Dafürhalten seiner Fraktion habe der vorliegende Gesetzentwurf keinerlei Substanz. Aus diesem Grund werde seine Fraktion ihn auch ablehnen. Derzeit werde auf Bundesebene das Jagd- und Naturschutzrecht angepasst und reformiert. Eine voreilige Landesregelung würde daher eher Rechtsunsicherheit schaffen, anstatt Probleme zu lösen. Die Landesregierung habe im Hinblick auf den Biber bereits reagiert und am 20. Januar 2026 die Biberverordnung veröffentlicht. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft habe des Weiteren am 3. Februar 2026 eine Muster-Allgemeinverfügung zum Umgang mit der Saatkrähe an alle Landkreise verschickt, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und landesweit einheitliche Standards zu schaffen. Damit habe die Landesregierung Handlungsfähigkeit gezeigt. Nun seien die Landkreise in der Verantwortung.

Die die Regierung tragenden Fraktionen hätten einen Entschließungsantrag eingebracht, der den Mitgliedern des Ausschusses für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorliege (*Anlage*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, die Aussagen der Spitzenkandidaten der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU hätten sich nicht auf den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP bezogen. Vielmehr sei es darum gegangen, darauf hinzuweisen, dass eine Lösung im Hinblick auf den Biber und die Saatkrähe benötigt werde. Er begrüße es, dass diese Debatte offensichtlich zu einem Einsehen in anderen Ministerien geführt habe. Wie Abschnitt I Ziffer 3 des eingebrachten Entschließungsantrags entnommen werden könne, habe die Landesregierung die Stadt- und Landkreise am gestrigen Tag (3. Februar 2026) erneut aufgefordert, vom Werkzeug der Allgemeinverfügung zum Umgang mit der Saatkrähe Gebrauch zu machen. Es gehe bei diesem Thema darum, zunächst eine rechtssichere Entnahme und Vergrämung von Saatkrähen auf den Weg zu bringen, bevor darüber diskutiert werde, wer in welchem Fall was machen dürfe.

In dem eingebrachten Entschließungsantrag werde die Landesregierung in Abschnitt II Ziffer 2 ersucht, noch in dieser Legislaturperiode eine Verordnung zum Schutz vor und zur Beseitigung von Beeinträchtigungen durch die Saatkrähe auf den Weg zu bringen. Er gehe davon aus, dass sich die Ministerien aufgefordert fühlten, dieses Ersuchen dann auch umzusetzen. Seine Fraktion werde dies wohlwollend begleiten. Er sei dankbar, dass die beiden die Regierung tragenden Fraktionen den Entschließungsantrag noch eingebracht hätten.

Mit Verweis auf die Argumentation des Vorredners der Fraktion GRÜNE lehne die Fraktion der CDU den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP ebenfalls ab.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt, seine Fraktion stimme dem Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion zu. Den Entschließungsantrag des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und des Abg. Klaus Burger u. a. CDU lehne seine Fraktion dagegen ab. Zum einen sei der Antrag sehr kurzfristig eingebracht worden. Zum anderen zeige es ihm, dass die Regierungskoalition ihre Hausaufgaben nicht gemacht habe und stattdessen in den letzten Tagen der Legislaturperiode noch einen Entschließungsantrag auf den Weg bringe. Diese Vorgehensweise heiße er nicht gut.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD äußert, die Zahlen zu den Populationsgrößen beim Biber und der Saatkrähe in Baden-Württemberg lägen vor. Niemand habe vor, diese Wildtiere wieder auszurotten. Wichtig sei jedoch, dass die Betroffenen bei Schäden bzw. auch zur Vermeidung von Schäden schnell und unbürokratisch handeln könnten. Laut der Biberverordnung müsse für einen Zeitraum von vier Wochen zunächst versucht werden, den Biber zu vergrämen, bevor eingreifende Maßnahmen durchgeführt werden könnten. Dieses Vorgehen erachte er weder als schnell noch als unbürokratisch.

Der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz habe den Naturschutz in Bezug auf dieses Thema stark kritisiert. Er könne dem Minister diesbezüglich voll zustimmen. Solange das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft jedoch in der Verantwortung sei, sehe er keine schnelle und unbürokratische Lösung im Schadensfall.

Wenn auf den Bund verwiesen werde, warum es nicht möglich sei, Biber und Saatkrähe in das JWMG aufzunehmen bzw. anders zu managen, dann helfe ein Blick in Richtung des Freistaats Bayern. Bayern zeige, wie eine schnelle Lösung aussehen könne.

Die Fraktion der AfD stimme dem Gesetzentwurf der FDP/DVP zu. Er würde sich wünschen, dass die Verantwortung bei diesem Thema im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen würde, da er dann weniger Zweifel hätte, dass schnelle Hilfe geleistet werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, er wisse, dass derzeit Wahlkampf in Baden-Württemberg sei. Dennoch verstehe er nicht, wie einige der anwesenden Abgeordneten, die sich mit der Materie auskennen würden, glauben könnten, dass die Aufnahme dieser zwei Problemarten in das JWMG zu einer Verbesserung führen werde. Solange der Schutzstatus für den Biber und die Saatkrähe nicht geändert werde, werde eine Aufnahme in das JWMG nichts bewirken. Aus diesem Grund habe der eingebrachte Entschließungsantrag eine viel tiefere Wirkung.

Der bereits genannte Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP entgegnet, seine Fraktion sei der Ansicht, dass sämtliche Wildtiere in das JWMG aufgenommen werden sollten. Denn nur die Jäger könnten das Monitoring durchführen. Er frage, wo beispielsweise bei einer Entnahme eines Bibers in der Biberverordnung geregelt sei, mit welchem Kaliber bzw. mit welcher Fallengröße dies erfolgen solle. Wenn der Biber nicht dem JWMG unterstellt sei, müssten diese Punkte in eine Verordnung geschrieben werden. Aus diesem Grund erachte er es als sinnvoll, wenn alle Wildtiere in das JWMG aufgenommen würden. Das verändere nicht den Schutzstatus, wenn es jedoch zu einer Entnahme komme, wisse der Jäger genau, wie diese zu erfolgen habe.

Der Landesjägermeister habe die Jäger davor gewarnt, unter den derzeitigen Voraussetzungen einen Biber zu entnehmen, da dies zum Verlust des Jagdscheins führen könne.

Der zuständige Minister bringe vor, das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz habe online eine Informationsveranstaltung für die Jäger durchgeführt, um sie darüber zu informieren, dass es eine Biberverordnung gebe. Er mache sich die Meinung des Landesjägermeisters nicht zu eigen, aber er habe den Jägern während der Veranstaltung klar gesagt, dass sie hinsichtlich

des Bibers nichts unternehmen sollten, bevor sie eine Bestellung der unteren Naturschutzbehörde erhielten, dass sie einen Biber entnehmen dürften. Zu dieser Aussage stehe er auch. Der Biber stehe immer noch unter einem strengen Schutz und unterstehe somit dem Regime des Naturschutzrechts und nicht des Jagdrechts. Sobald ein Jäger von der unteren Naturschutzbehörde zur Entnahme eines Bibers bestellt worden sei, stehe er auf der rechtssicheren Seite.

Eine Aufnahme des Bibers in das JWMG würde die Arbeit der Behörden erleichtern, weil es dann Vorgaben gäbe, wie der Biber bejagt werden könne, welche Fallen und welches Kaliber beispielsweise genutzt werden dürften. Diese Vorgaben müssten nun durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt werden. Dies bedeute mehr Arbeit für die untere Naturschutzbehörde, jedoch nicht für die Jäger.

Er sei froh, dass am Ende dieser Legislaturperiode die zwei Themenkomplexe Biber und Saatkrähe noch gelöst worden seien. Dies habe er im Herbst letzten Jahres noch nicht erwartet.

Die Biberverordnung sei jetzt veröffentlicht worden. Hinsichtlich der Saatkrähe werde die Landesregierung im Entschließungsantrag des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und des Abg. Klaus Burger u. a. CDU ersucht, in den nächsten Wochen eine Saatkrähenverordnung auf den Weg zu bringen. Dies sei insbesondere für die Kreise wichtig, in denen es bisher noch keine Allgemeinverfügungen für die Saatkrähe gebe. Er nenne diesbezüglich die Landkreise Karlsruhe und Heilbronn. Die Saatkrähenverordnung helfe den Landwirten dann bereits zur nächsten Aussaat, die Saatkrähen zu managen und das Problem somit zu lösen. Allerdings gelte auch hier, dass die untere Naturschutzbehörde die Jäger zunächst bestellen müsse, bevor Saatkrähen entnommen werden dürften.

Er hätte gern noch in dieser Legislaturperiode das JWMG geändert, da dies auch zu einer Verringerung von Bürokratie geführt hätte. Dies sei in der derzeitigen Koalition jedoch nicht möglich gewesen. Die Koalition bestehe bis zum 30. April 2026, dem Ende der Legislaturperiode des 17. Landtags von Baden-Württemberg. Solange die Koalition bestehe, werde es auch keine wechselnden Mehrheiten geben.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU bemerkt, laut der Biberverordnung müsse innerhalb eines festgelegten Zeitraums von vier Wochen zunächst versucht werden, den Biber zu vergrämen, und erst dann, wenn diese Maßnahmen nicht erfolgreich seien, dürfe der Biber entnommen werden. Bei der Saatkrähe würde ein solches Vorgehen jedoch ein Problem darstellen. Wenn sich eine Saatkrähenkolonie auf einem Feld niederlasse, seien die Saat bzw. die Jungpflanzen bereits nach kürzester Zeit zerstört. In einem solchen Fall dauere es zu lange, wenn der Landwirt zunächst in der unteren Naturschutzbehörde anrufen müsse und dort dann eine Genehmigung erteilt werde oder zunächst noch Vergrämungsmaßnahmen angeordnet würden. Er frage, ob es im Rahmen der Erstellung einer Saatkrähenverordnung diesbezüglich schon Überlegungen gebe, wie das Problem zu lösen sei. Er sei sich nicht sicher, ob die Vorgehensweise beim Biber auch bei der Saatkrähe funktioniere.

Der Minister antwortet, es sei bekannt, wo Saatkrähen vorkämen. Insofern könne ein Landwirt bereits im Vorfeld eine Vergrämunng oder auch eine letale Entnahme beantragen. Hinzu komme, dass es bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung gebe, von der auch rege Gebrauch gemacht werde. Da die Saatkrähe streng geschützt sei, müssten zunächst Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Erst wenn diese Maßnahmen nicht helfen würden, könnten die Tiere letal entnommen werden.

Ein Vertreter des Ministeriums legt dar, für den Biber sei ein Zeitraum von vier Wochen festgelegt worden, innerhalb dessen zunächst Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden müssten. Bei der Saatkrähe stellten die Landwirte in der Regel bereits im Vorfeld einen Antrag, sodass die Vergrämungsmaßnahmen rechtzeitig greifen könnten. Im Bundesnaturschutzgesetz sowie in der Gesetzgebung auf EU-Ebene werde immer die minderschwere Maßnahme als Nachweis vorausgesetzt, bevor ein Tier letal entnommen werden dürfe.

Wenn der Landwirt geeignete Maßnahmen anwende, um die Saatkrähen zu vergrämen, und dies keinen Erfolg zeige, erfolge eine punktuelle letale Entnahme. Dies bedeute, dass zunächst beispielsweise eine einzelne Saatkrähe entnommen und dann abgewartet werde, ob diese Maßnahme funktioniere und auch die anderen Saatkrähen verschwinden würden. Diese Form des Saatkrähenmanagements werde im Land bereits seit zwei Jahren erfolgreich durchgeführt. Er habe bisher keine Klagen vernommen, dass diese Vorgehensweise nicht funktioniere. Der Landesbauernverband habe rückgemeldet, dass überall dort, wo es Allgemeinverfügungen gebe, eine Schadensreduktion von 70 % hätte beobachtet werden können. Das System funktioniere somit im Grundsatz.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE ergänzt, das Problem sei, dass nicht alle Landkreise eine Allgemeinverfügung erlassen hätten. Die Jägerinnen und Jäger seien ebenfalls nicht alle gleich aktiv. Beispielsweise hätten im Regierungsbezirk Freiburg mit seinem Hotspot Breisgau-Hochschwarzwald sehr engagierte Jäger die bürokratische Arbeit für ihre Kollegen übernommen. Die Jäger hätten zunächst einmal kein Interesse, Saatkrähen zu schießen, da sie nichts davon hätten. Vielmehr gehe es hierbei um Solidarität mit den Landwirten, die durch Saatkrähen teilweise große Schäden und hohe Verluste hätten, und um Verantwortung.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem letzten Jahr habe die Landesregierung eine landesweite Muster-Allgemeinverfügung zur Verfügung gestellt, sodass künftig u. a. eine flurstückübergreifende Vergrämung möglich sei. Es sei jedoch wichtig, dass diese Muster-Allgemeinverfügung in den Landkreisen auch umgesetzt werde. Er habe dies dem Landrat in seinem Kreis auch gesagt.

Zu den wichtigen Punkten beim Umgang mit der Saatkrähe gehöre auch eine vereinfachte Streckenmeldung. Es dürfe nicht sein, dass jede einzelne entnommene Krähe jeden Tag gemeldet werden müsse. Ferner gebe es keine Mindestschwarmgröße mehr. Es sollte anerkannt werden, dass das Land hier jetzt etwas tue. Er begrüße es, dass das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft diesbezüglich zusammengearbeitet hätten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP fragt, wie viel Zeit die untere Naturschutzbehörde benötige, um die Vorgaben wie beispielsweise das zu verwendende Kaliber bei Entnahmen festzulegen. Er erkundigt sich, ob diese Vorgaben bereits festgelegt worden seien oder ob dies noch erfolgen müsse.

Der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bemerkt, es existiere eine Muster-Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als oberste Naturschutzbehörde, die den Landratsämtern seit Anfang Februar 2026 vorliege. Die Landratsämter könnten diese Muster-Allgemeinverfügung anwenden und in Kraft setzen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, es sei wichtig, dass die unteren Naturschutzbehörden dies regelten, da das Verfahren dadurch wesentlich beschleunigt werde und nicht zunächst noch über das Ministerium die Genehmigung nach unten erteilt werden müsse. Dies sei ein wichtiger Punkt, um am Ende schnell handeln zu können. Bei den unteren Naturschutzbehörden, die sich mit dem Erlass einer Allgemeinverfügung schwertäten, müsse dies eingefordert bzw. etwas nachgeholfen werden.

Der Minister ergänzt, dazu diene dann künftig auch die Verordnung, die allgemeingültig sein werde, sodass die Kreise im Zweifelsfall eine Allgemeinverfügung erstellen und umsetzen müssten.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 17/10089 abzulehnen.

Dem Entschließungsantrag des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE sowie des Abg. Klaus Burger u. a. CDU wird mehrheitlich zugestimmt.

2.3.2026

Hahn

Anlage

**Zu TOP 1
40. LandwA/4.2.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Antrag

**des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE und
des Abg. Klaus Burger u. a. CDU**

**Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP
– Drucksache 17/10089**

Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

1. dass die Landesregierung mit der Veröffentlichung der Biberverordnung einen wichtigen Schritt unternommen hat, um Konflikte mit Bibern schnell und unbürokratisch zu lösen;
2. dass die bereits bestehenden Allgemeinverfügungen zum Umgang mit der Saatkrähe hilfreich sind, aber noch nicht flächendeckend zum Einsatz kommen und daher in Summe noch nicht zielführend sind;
3. dass die Landesregierung am 3. Februar 2026 die Land- und Stadtkreise erneut aufgefordert hat, vom Werkzeug der Allgemeinverfügung Gebrauch zu machen sowie eine landesweite Muster-Allgemeinverfügung zum Umgang mit Saatkrähen zur Verfügung gestellt hat;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. das Bibermanagement mit der bereits veröffentlichten Biberverordnung sowie der Möglichkeit des Erlasses von Allgemeinverfügungen auf Ebene der Land- und Stadtkreise kontinuierlich weiterzuentwickeln;
2. noch in dieser Legislaturperiode eine Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor und zur Beseitigung von Beeinträchtigungen durch die Saatkrähe (Saatkrähenverordnung) auf den Weg zu bringen.

4.2.2026

Pix, Behrens, Braun, Hahn, Holmberg, Nentwich, Tonojan, Waldbüßer GRÜNE
Burger, Eppler, von Eyb, Haser, Schweizer, Teufel CDU